

sei des Streites müde, und sie sollten es so einrichten, dass 'nulla exinde in futuro querela nascatur', Worte, die so die Consequenz von I, 35 sind; falls aber I, 35 folgte, doch sehr prophetischen Anstrich hätten. Wenn aber I, 10 später ist als I, 35, so kann sehr wohl der September der Ind. X sein Datum sein. Da nun die Septemberbriefe der Indictio X in R aus A, 2. 3. II, 1. 2. 6 bestehen, so werden wir diesen noch I, 10 und II, 3 anreihen.

Der auf II, 3 in den P-Briefen folgende Brief II, 29, obwohl auch von dem Anrücken der Langobarden handelnd, muss doch später datirt sein als II, 3 und ist also im Datum, das seiner Stellung entspricht, zu belassen. Ein eigenes Datum hat II, 29 nicht. Wohl aber der auf ihn folgende Brief II, 28: 19. Mai Ind. X.

Wie wir ferner II, 5 und 4 an das Ende der Octoberbriefe, so schieben wir II, 28 an das Ende der Maibriefe ein. So dass hinter II, 7, dem einzigen Octoberbriefe, II, 5. 4 folgen, und hinter II, 35, dem letzten Aprilbrief, II, 28; aus dem Mai sind nämlich wie auch aus dem Juni in diese Indiction keine Briefe eingetragen.

Die ganze übrige Reihe der P-Briefe dieser Gruppe folgt dann in der Reihenfolge zwischen II, 36 und 37 zum Juli nämlich: II, 36. 29. 30. 31. 34. 53. 37.

Endlich werden wir nicht fehl gehen, wenn wir gemäss der Stellung in P II, 32 auch auf II, 37 unmittelbar folgen lassen. II, 32 muss etwas vor II, 36 geschrieben, also vielleicht gleichzeitig mit ihm abgeschickt und sicher auch zum Juli eingetragen sein; ein eigenes Datum hat aber II, 32 nicht; was die Mauriner p. 1306 als Datum angeben, beruht völlig auf Confusion mit II, 33.

Wenn wir die Einordnung der Mauriner bei den übrigen 10 P-Briefen auf p. 1306 nachsehen, so finden wir, dass sie ohne bestimmte Gründe nur ungefähr die Stelle der Einschiegung aussuchten. Ueber die Priorität von II, 34 oder II, 36 ist aber nicht nöthig, ein Wort zu verlieren, denn beide Briefe stehen gleichmässig unter dem Juli.

Liber III, Indictio XI.

III, 54, den 65. Brief der Indictio XI, finden wir bei den Maurinern an 54. Stelle: in III, 52. 53. 54 wird nämlich der Diacon Sabinian empfohlen. Es ist nun allerdings auffallend, dass III, 52. 53 unter dem Juli, 54 unter dem August eingetragen sind. Dennoch möchte ich nicht die Ordnung der Mauriner befolgen. III, 52 ist Sabinian der Lator praesentium. III, 53, wie der vorhergehende sicher nach Constantinopel bestimmt, setzt ebenso Sabinian als Besteller voraus; Sabinian ist auch noch besonders für die mündliche Verhandlung instruiert.